

043 47
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 232

Rechtssatz: Das Mandat des Anwalts des ersten Rechtszuges endet jedenfalls in dem Augenblick, wo dieser der Partei das mit Rechtskraftzeugnis versehene Urteil übersendet. Holt die Partei danach von dem Anwalt einen Rechtsrat ein, weil sie das Urteil noch anfechten will, so wird damit ein Vertretungsverhältnis im Sinne des § 232 ZPO nicht begründet. Ein Verschulden des Anwalts bei dieser Auskunft hat die Partei sich nicht zurechnen zu lassen.

Aktenzeichen: IV ZB 43/52

Beschluss vom 4. Juni 1952

OLG Schleswig

IV. ZB 43/52

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Der Ehefrau Berta Friederike Emilie H [REDACTED]
geb. H [REDACTED] in F [REDACTED], F [REDACTED] Strasse [REDACTED]
Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

ihren Ehemann, den Tierarzt Georg H [REDACTED] in
F [REDACTED], F [REDACTED] Strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner.

- Prozessbevollmächtigter des ersten Rechtszuges: Rechts-
anwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 4. Juni 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz und Johannsen
beschlossen:

Der Beschluss des 4. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 26. März 1952 wird aufgehoben. Der Klägerin
wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Flensburg vom 12. Ok-
tober 1951 ist die Ehe der Parteien geschieden und der Be-
klagte für überwiegend schuldig erklärt worden. Dieses Ur-
teil ist der Klägerin am 19. Oktober 1951 zugestellt worden.

47

- 2 -

Ihre dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und der Klägerin dabei die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist begründet.

Die Klägerin ist durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO verhindert gewesen, fristgerecht Berufung einzulegen. Da die Klägerin sich in der Ostzone bei Verwandten aufhielt, hat sie erst am 17. Dezember 1951, dem Tage ihrer Rückkehr von der Reise, Kenntnis von dem Erlass und der Zustellung des Urteils erhalten. An diesem Tage fand sie die Schreiben ihres Anwalts in ihrer Wohnung vor. Daraus, dass sie ihrem Anwalt keine Mitteilung von ihrer Abwesenheit gemacht hat, und dass sie keine besonderen Vorkehrungen getroffen hat, dass ihr die Post nachgesandt wurde, kann ihr unter den gegebenen besonderen Umständen kein Vorwurf gemacht werden. Am 17. November 1950 war das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, da die Parteien zunächst eine Bescheinigung, der I. vorlegen sollten. Wie die Klägerin glaubhaft gemacht hat, hat sie sich danach mit dem Beklagten ausgesöhnt und wieder ehelich mit ihm verkehrt. Sie ist dann im Dezember 1950 in die Ostzone gefahren und dort etwa ein Jahr verblieben. Während dieser Zeit hat sie in herzlichem Briefwechsel mit dem Beklagten gestanden. Sie konnte nicht erwarten, dass der Beklagte ein Doppelspiel treiben und hinter ihrem Rücken den Fortgang des Ehescheidungsverfahrens im Oktober 1951 veranlassen würde.

Auch ihrem Prozessbevollmächtigten, für dessen Verschulden sie nach § 232 ZPO einzustehen hätte, kann kein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorwurf gemacht werden. Da die Klägerin ihm ihre Abwesenheit nicht mitgeteilt hatte und da seine wiederholten Schreiben an sie auch nicht zurückkamen, konnte er glauben, die Klägerin sei mit dem Fortgang und dem Ausgang des Verfahrens einverstanden.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, dass die Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet beantragt habe. Die Frist des § 234 ZPO hat nicht bereits am 17. Dezember 1951 zu laufen begonnen. Das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis war nicht allein die mangelnde Kenntnis der Klägerin von dem Urteil, sondern, wie aus ihrem gesamten Vorbringen und ihrer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft hervorgeht, auch ihre Rechtsunkenntnis. Sie wusste nicht und konnte auch nicht wissen, wie sie sich zu verhalten hatte. Die Frist des § 234 ZPO konnte daher erst zu laufen beginnen, nachdem die Klägerin den erforderlichen Rechtsrat erhalten hatte, oder aber in dem Augenblick, in dem das bisher bestehende Hindernis nicht mehr als unverschuldet angesehen werden konnte. Die Klägerin hat alles getan, was unter Berücksichtigung der gerechterweise von ihr zu verlangenden äussersten Sorgfalt gefordert werden musste. Sie ist alsbald nach ihrer Rückkehr am 20. Dezember 1951 zu dem Anwalt gegangen, der sie im ersten Rechtszug vertreten hatte. Dort hat sie der Anwaltsassessor K. beraten. Er hat die Akten durchgesehen und die Klägerin auf den nächsten Tag bestellt, um inzwischen nochmals die Akten gründlich zu studieren. Dann hat er sie auf den 2. Januar 1952 zu Rechtsanwalt Dr. G. bestellt. Der Anwaltsassessor hätte der Klägerin allerdings spätestens am 21. Dezember 1951 die Möglichkeit

eröffnen müssen, Berufung einzulegen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu beantragen. Sein schuldhaftes Unterlassen kann aber der Klägerin nicht zur Last gelegt werden; denn Rechtsanwalt Dr. G., bei dem der Anwaltsassessor tätig war, war nicht mehr Vertreter der Klägerin im Sinne des § 232 ZPO. Sein Mandat war, nachdem er der Klägerin das mit der Rechtskraftbescheinigung versehene erstinstanzliche Urteil übersandt hatte, beendet. Dadurch, dass die Klägerin sich an ihn erneut wegen eines Rechtsrates wandte, wurde noch kein Vertretungsverhältnis im Sinne des § 232 ZPO begründet, zumal Rechtsanwalt Dr. G. nicht am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zugelassen ist. Von der Klägerin kann keineswegs verlangt werden, dass sie sich noch an einen anderen Anwalt wandte, da sie Dr. G. persönlich nicht vor dem 2. Januar 1952 sprechen konnte. Sie konnte sich auf die Auskunft des Assessors verlassen und brauchte nicht damit zu rechnen, dass sie etwas versäumen würde, wenn sie erst an dem ihr genannten Tage mit Dr. G. Rücksprache nahm. Die Frist des § 234 ZPO hat daher frühestens am 2. Januar 1952 zu laufen begonnen. Da die Klägerin innerhalb dieser Frist formgerecht Berufung eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt hat, musste der angefochtene Beschluss aufgehoben und ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des
Oberlandesgerichts vorbehalten.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Dr. Hartz

Johannsen